

**Geschäftsordnung
des Beirates für Menschen mit Behinderungen
beim Landkreis Northeim**

**§ 1
Zusammensetzung, Mitgliedschaft,
Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse des Beirates für Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Northeim vom 22.11.2019 (nachfolgend Beirat).

**§ 2
Vorstand**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Northeim wählt für die Dauer seiner Amtszeit in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende Person und zwei stellvertretende Vorsitzende Personen für die Dauer der Wahlperiode des Beirates. Diese bilden gemeinsam den Vorstand.
- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang; ergibt auch dieser kein eindeutiges Ergebnis, entscheidet das Los.
- (3) Für die Wahl des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Beirates gewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode des Beirates führt der Vorstand die Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Die Vorsitzende Person vertritt den Beirat nach innen und außen. Bei Verhinderung eine der stellvertretenden Vorsitzenden Personen.
- (5) Die Vorsitzende Person
- a. führt die laufenden Geschäfte auf Grund der Beiratsbeschlüsse und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - b. bereitet die Sitzungen des Beirates vor und lädt dazu ein.
 - c. veranlasst und überwacht die Ausführungen der Beschlüsse.

- d. koordiniert die Arbeitsgruppen des Beirates.
- e. beantwortet Anfragen und gibt Stellungnahmen ab, soweit diese nicht in einer Sitzung des Beirates erledigt wird. Hierfür wird auch im Bedarfsfall auf die Unterstützung der Mitglieder des Beirates und der Geschäftsstelle zurückgegriffen.

§ 3 Sitzungen

3.1. Einberufung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Einberufung des Beirates erfolgt mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
- (3) Die Einladung mit der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ist den Mitgliedern auf elektronischen Weg über eine Bereitstellung im Internet-Kreistagsinformationssystem zu übermitteln; mit ihrer Zustimmung können die Mitglieder hierüber über E-Mail benachrichtigt werden.

Wenn eine Übermittlung auf elektronischen Weg nicht möglich ist oder ein Mitglied dies schriftlich beantragt, ist die Einladung dem Mitglied schriftlich durch die Post oder durch Boten zuzustellen.

- (4) Die Sitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Wenn aus besonderen Gründen eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, kann auch eine digitale Sitzung durchgeführt werden. Die Sitzungstermine sollen in der letzten Sitzung des alten Jahres für das kommende Jahr festgelegt werden.
- (5) Der Vorstand kann in Abstimmung mit der Geschäftsstelle in begründeten Fällen eine Terminverschiebung beschließen.

3.2. Sitzungsablauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsablauf von Beiratssitzungen wird wie folgt festgelegt:

- a. Eröffnung der Sitzung
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c. Feststellung der Tagesordnung
- d. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
- e. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- f. Mitteilungen und Anfragen.

3.3. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates wird vom Vorstand ein Einvernehmen mit der Geschäftsstelle erstellt.
- (2) Die Mitglieder können Vorschläge zu Beratungsthemen bis zu vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der vorsitzenden Person schriftlich anmelden. Darüber hinaus sind Anträge zur Tagesordnung bei Sitzungsbeginn möglich.
- (3) Mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates kann die Tagesordnung auf Antrag ergänzt werden.

3.4. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sechs der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er ist beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Vorsitzende Person (Sitzungsleitung) die Sitzung aufzuheben.
- (3) Ist der Beirat beschlussunfähig, ist es die Aufgabe der Vorsitzenden Person unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen.

3.5. Beschlüsse

- (1) Der Beirat berät den Kreistag und die Verwaltung. Soweit er Beschlüsse fasst, haben diese ausschließlich beratenden oder empfehlenden Charakter.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden Person bzw. (Sitzungsleitung). Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diesem Verfahren zustimmt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Übermittlungen im schriftlichen Beschlussverfahren erfolgen ausschließlich in digitaler Form.

3.6. Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzende Person leitet die Sitzungen des Beirates.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet die Beratungen und Abstimmungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum oder bei der Video/Telefonkonferenz.

§ 4

Niederschrift über Sitzungen des Beirates

- (1) Über die Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift erstellt. Sie ist von der vorsitzenden Person (Sitzungsleitung) und der Protokollführenden Person (von der Geschäftsführung) zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift sind bis zu ihrer Genehmigung gegenüber der Vorsitzenden Person geltend zu machen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 5

Barrierefreiheit

- (1) Die Sitzungen des Beirates sollen möglichst an barrierefreien Orten stattfinden.
- (2) Die Wortbeiträge in den Sitzungen sollen verständlich gehalten werden.
- (3) Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt durch Erheben der Hand; soweit dies aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist, kann die Stimmabgabe auf andere geeignete Weise oder durch Nutzung von Hilfsmitteln erfolgen.
- (4) Soweit bei Mitgliedern mit Behinderung für die Fahrt zwischen Wohn- und Sitzungsort sowie die Mitwirkung in der Sitzung Assistenz- bzw. Hilfsmittel notwendig sind, werden diese über die Geschäftsführung bereitgestellt. Die Mitglieder teilen hierzu der Geschäftsführung die für sie erforderliche Assistenz bzw. Hilfsmittel frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der Sitzung, mit.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit Gegenstände in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Verfahrensvorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Northeim entsprechend.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können jederzeit mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates beschlossen werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Northeim vom 12.03.2014 außer Kraft.

Northeim, den 16.09.2020

Monika Nölting

Monika Nölting
Vorsitzende des Beirates